

5 IRRTÜMER ÜBER JUGENDLICHE UND STRAFVERFAHREN



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Ich tausche regelmäßig Computerprogramme mit meinen Freunden aus. Ich bin erst 14 Jahre alt, also passiert mir nichts.

Es ist fast üblich, dass Computerprogramme zwischen Jugendlichen ausgetauscht werden. Hierbei werden das Lizenzrecht und die Autorenrechte verletzt, was sowohl zivilrechtliche (Schadensersatz) als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zwischen 14 und 18 Jahren muss sich ein Jugendlicher vor dem Jugendgericht verantworten, allerdings muss dieses überprüfen, ob er geistig reif genug ist, einzusehen, dass sein Handeln rechtswidrig war.

Irrtum 2: Vor dem Jugendgericht findet kein richtiges Strafverfahren statt, also mache ich mir keine Sorgen um mein Verfahren.

Auch vor dem Jugendgericht findet eine Verhandlung mit einem Richter, zwei ehrenamtlichen Richtern, Staatsanwalt und Rechtsanwalt statt. Das Gericht prüft die Umstände, die Schwere der Tat und die Einsicht des Jugendlichen und seine Reue. Bei einer einmaligen und nicht zu schweren Tat und einem geringen Schaden kann das Gericht das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen und es kommt zu keiner Verurteilung. Ansonsten gibt es noch die gerichtliche Verzeihung oder die Sozialarbeit. In schweren Fällen kann das Gericht eine Verurteilung aussprechen oder den Aufenthalt in einer Struktur verfügen.

Irrtum 3: Wenn ich im Alter zwischen 14 und 18 Jahren eine Straftat begehe, dann muss die Polizei meine Eltern nicht mehr informieren.

Wenn ein Jugendlicher von der Polizei auf frischer Tat erappt wird,

dann kann ihn die Polizei in Gewahrsam nehmen. Dieser darf allerdings nicht länger als 12 Stunden dauern. Zudem müssen die Eltern und die Staatsanwaltschaft umgehend darüber informiert werden.

Irrtum 4: Wenn ich als Teenager einmal verurteilt worden bin, dann ist mein Leben ruiniert.

Das Jugendstrafrecht zielt nicht auf Bestrafung, sondern auf die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft ab. Daher wird nicht nur die Tat vom Gericht beleuchtet, sondern auch der familiäre Hintergrund, persönliche Entwicklungsprobleme und die sozialen Umstände. In erster Linie soll dem Teenager geholfen werden, sein Leben in den Griff zu bekommen, daher wird auch der Sozialdienst einbezogen. Das Opfer der Tat darf sich nicht als Zivilpartei in das Verfahren einlassen. Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und Name und Bild des Jugendlichen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Irrtum 5: Es ist für das Gesetz egal, ob das Opfer einer Straftat ein Minderjähriger oder ein Erwachsener ist.

Es gibt eine Reihe von Straftaten, bei denen das Alter des Opfers die Höhe des Strafmaßes und die Höhe des Schadensersatzes bestimmt, darunter fallen viele Sexualdelikte. Bei manchen Straftaten ist es ein erschwerender Umstand, wenn das Opfer minderjährig ist, z.B. bei der vorsätzlichen Körperverletzung. Manche Straftaten wie das Verlassen von Minderjährigen oder die Verletzung der Beistandspflicht in der Familie schützen in erster Linie die Minderjährigen.